

FAQ Mitteilungsverordnung (MV)/Identifikationsnummer

1) Welche Zahlungen der Uni Siegen sind relevant für die Meldungen im Rahmen der Mitteilungsverordnung (MV)?

Im Rahmen der MV ist die Universität Siegen grundsätzlich verpflichtet, alle Zahlungen an ZahlungsempfängerInnen, die nicht im Rahmen einer gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt haben, der Finanzverwaltung zu melden.

Dies umfasst insbesondere

- Stipendien und Preisgelder
- Honorare und Dienstleistungen (Werkverträge, Gastvorträge, Korrekturaufträge, Gutachten etc.)
- Vergütungen an Fellows

unabhängig davon, ob es sich bei den EmpfängerInnen um aus- oder inländische Personen handelt und unabhängig vom Wohnsitz.

2) Die Meldepflicht ist keine neue Regelung. Woraus ergibt sich der aktuelle Änderungsbedarf?

Die Meldung an die Finanzbehörden muss in der seit 01.01.2025 geltenden Fassung der MV elektronisch über eine fest definierte Schnittstelle erfolgen. Pflichtfelder wie z.B. die Identifikationsnummer müssen gefüllt werden, da die elektronische Meldung ansonsten abgewiesen wird.

In den vergangenen Jahren erfolgte die Meldung über einen Serienbrief.

3) Welche Daten müssen zwingend erhoben werden?

Name, Vorname

Meldeanschrift mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort

Geburtsdatum

Steuerliche Identifikationsnummer (neu ab 01.01.2025)

4) Zu welchem Zeitpunkt müssen die Daten erhoben werden und wie werden sie hinterlegt?

Die o.g. Daten - also auch die Identifikationsnummer - müssen der Rechnungsstelle vor der Auszahlung mit Übersendung der Auszahlungsanordnung bzw. mit der Rechnungsstellung des Zahlungsempfängers übermittelt werden, damit diese in den Stammdaten des Zahlungsempfängers in SAP hinterlegt werden können. Ohne diese Daten kann keine Auszahlung erfolgen.

5) Was ist die steuerliche Identifikationsnummer?

Die 11-stellige steuerliche Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern für alle deutschen StaatsbürgerInnen und Personen mit Meldeadresse im Inland zum Zweck der eindeutigen Identifizierung automatisch vergeben. Für AusländerInnen gelten z.T. andere Regelungen (s. Punkte 7 -11).

6) Wo finden die ZahlungsempfängerInnen die Identifikationsnummer?

1. im Einkommensteuerbescheid,
2. auf der Lohnsteuerbescheinigung oder
3. in Informationsschreiben des Finanzamtes.

7) Brauchen auch AusländerInnen ohne Meldeadresse in Deutschland eine Identifikationsnummer?

Ja, auch AusländerInnen benötigen diese Nummer.

8) Der/die Zahlungsempfänger/in hat noch keine deutsche Identifikationsnummer. Was ist zu tun?

Es muss ein Antrag auf Erteilung gestellt werden.

9) Wo finden die ZahlungsempfängerInnen den Antrag auf Erteilung einer Identifikationsnummer?

Den Antrag (Formular 010250) finden Sie hier:

[Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung \(010250 - Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt\)](#)

 010250 - Antrag auf Vergabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für nicht meldepflichtige Personen durch das Finanzamt

10) Was ist beim Ausfüllen des Formulars zu beachten?

Im Feld *Name/Steuernummer des Arbeitgebers* ist Folgendes einzutragen:

Universität Siegen/342/5894/1001

Unter *Telefonnummer für Rückfragen* sowie als Empfänger der Identifikationsnummer (Name und Anschrift im unteren Teil des Formulars) soll die für die Auszahlung zuständige Institution genannt werden (z.B. Universität Siegen, International Office,), damit der Rücklauf vom Finanzamt uniintern richtig zugeordnet werden kann.

Ich bin damit **einverstanden**, dass meine **Identifikationsnummer** (§ 139a AO) sowie mein Name, Vorname und Geburtsdatum an **folgende Empfänger** (z. B. Arbeitgeber) für die folgenden Zwecke mitgeteilt wird (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 AO, Artikel 13 DSGVO):

Name

Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Staat)

Der sonstige Zweck ist „Meldepflicht Mitteilungsverordnung“

Zweck ☐ Lohnsteuerabzug

Sonstiger Zweck

11) An wen wird der Antrag gesendet?

An das Finanzamt Siegen entweder per Mail an service-5342@fv.nrw.de (im Betreff bitte auch die Steuernummer der Uni Siegen angeben: 342/5894/1001) oder per Post an das Finanzamt Siegen, Weidenauer Str. 207, 57076 Siegen

Ein Online-Portal zum Hochladen gibt es nach Auskunft des Finanzamtes nicht.

12) Gibt es eine englische Übersetzung des Formulars?

Nein, es gibt keine Übersetzung.

13) Gibt es Betragsgrenzen für die Meldepflicht?

Werden bezogen auf eine(n) Zahlungsempfänger(in) Zahlungen ≥ 3.000 € je Kalenderjahr ausgezahlt, besteht eine Meldepflicht gegenüber den Finanzbehörden (Grenze bis 31.12.2024 1.500 €).

Bezüglich eventueller Ausnahmen zur Einholung der Identifikationsnummer bei einmaligen Zahlungen an AusländerInnen ohne Identifikationsnummer, die im Kalenderjahr die Meldegrenze mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erreichen, nehmen Sie Kontakt zur Rechnungsstelle 1.2 auf.